

Vorlesung
“Das neue Schuldrecht in Anspruchsgrundlagen”

Übungsfall 13: "Tankuhr" (Mangelfolgeschäden beim Werkvertrag, Verjährung)
(nach BGH NJW 1993, 923)

B, stolzer Eigentümer eines Privatflugzeugs Typ "Cessna Skylane 182 R", beauftragt den U mit der Inspektion und ggf. Reparatur seines Flugzeugs. Wegen eines Defekts der Tankuhr muß diese ausgetauscht werden. Beim Einbau der neuen Tankuhr verwechselt A, ein sonst zuverlässig arbeitender Angestellter des U, den Plus- und Minuspol der Tankuhr. Dies hat zur Folge, daß die Tankuhr ständig einen vollen Tank anzeigt, was bei der Abnahme am 1.4.2002 jedoch unbemerkt bleibt. Am 24.7.2004 muß B, der aufgrund der fehlerhaften Anzeige glaubte, eine vollgetankte Maschine zu fliegen, wegen Benzinmangels notlanden, wobei die Cessna vollständig zerstört wird. B verlangt von U Schadensersatz für die zerstörte Maschine.

Zu Recht?

Grobskizze der Lösung:

A. Anspruch des B gegen U auf Schadensersatz aus §§ 634 Nr. 4, 280 I BGB

I. Anspruchsentstehung

1. Pflichtverletzung

a) Verletzung der Pflicht aus § 633 I BGB zu sachmangelfreier Leistung:

(a) Werkvertrag

- > Abgrenzung zum Werklieferungsvertrag (§ 651 BGB): Gegenstand des Vertrags ist nicht die Herstellung einer Sache, sondern Arbeiten an Sachen des Bestellers.
- > Abgrenzung zum Kauf mit Montageverpflichtung (s. § 434 II 1 BGB): Es geht nicht in erster Linie um Warenumsatz (Lieferung einer Benzinuhr), vielmehr liegt der Schwerpunkt des Vertrags auf der Dienstleistung des Unternehmers¹ (Wartung des Flugzeugs)

(b) Sachmangel (§ 633 II BGB)

(+)

2. Weitere Voraussetzungen gem. § 280 II, III BGB?

(-), da kein SE statt d. Lstg. i.S.v. § 280 III BGB, weil der Schaden endgültig eingetreten und durch Nacherfüllung nicht behebbar wäre (-> "SE neben der Leistung"), und kein Verzögerungsschaden (§ 280 II BGB)

3. Schaden, Kausalität

(+)

4. Vertretenmüssen

-> §§ 276, 278 BGB (+)

II. Rechtsvernichtende Einwendungen

nicht ersichtlich

III. Einreden

U könnte ein Leistungsverweigerungsrecht aus § 214 I BGB haben. Dies setzt die Verjährung des Anspruchs voraus.

1. Verjährungsfrist

-> § 634a BGB ist einschlägig, wenn es sich um einen "in § 634 Nr. 4 bezeichneten Anspruch" handelt. Dies ist der Fall, wenn es sich um einen Schadensersatzanspruch handelt, der auf die Mangelhaftigkeit

¹ Zu dieser Abgrenzung s. etwa *AnwKomm-Raab* § 651 Rn. 11; *Palandt (Ergänzungsband)-Sprau* § 651 Rn. 4; ebenso das frühere Recht: BGH NJW 1998, 3197.

der Werkleistung zurückzuführen ist. Dies ist hier der Fall. Eine Unterscheidung zwischen "näheren" und "entfernten" Mangelfolgeschäden findet nicht mehr statt².

-> hier liegt eine Werkleistung i.S.v. § 634a I Nr. 1 BGB vor, die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre. Arglistiges Verschweigen i.S.v. § 634a III 1 BGB liegt nicht vor³.

2. Verjährungsbeginn

§ 634a II BGB: Abnahme (hier: 1.4.2002); Fristbeginn gem. § 187 I BGB am 2.4.2002, 0 Uhr

3. Fristende

Die Frist endete gem. § 188 II BGB am 1.4.2004, 24 Uhr.

IV. Ergebnis: Der Anspruch ist verjährt, U kann die Leistung verweigern.

B. Anspruch des B gegen U aus § 823 BGB

I. Rechtsgutsverletzung

-> Eigentum an der Cessna

II. Handlung, Kausalität

-> Keine Handlung des U, auch kein Unterlassen (i.S. eines Organisationsmangels)

C. Anspruch des B gegen U aus § 831

-> scheitert an der Exkulpationsmöglichkeit des U (§ 831 I 2 BGB)

² Zum alten Recht s. BGH NJW 1993, 923 ff.

³ Beachte aber BGHZ 117, 318; *Leenen* DStR2002, 34, 39 zum argl. Verschweigen bei grobem Organisationsmangel (unterlassene Überprüfung der Mangelfreiheit).